

Wie Gott in Frankreich? Work-Life-Balance der Mitarbeiter in Frankreich

Arbeitsrecht



Béatrice-Anne Kintzinger



<https://www.youtube.com/embed/3ZyNhF92NJK>

Existiert das Work-Life-Balance-Konzept (noch oder bereits) in Frankreich?

Ja und nein : In Frankreich ist die Grenze zwischen der Arbeitswelt und dem Privatleben weniger eindeutig als in angelsächsischen Ländern.



La Kanzlei

In der Regel geht es vielmehr darum, beide Bereiche miteinander in Einklang zu bringen und die sogenannte „*Qualité de vie*“ (die "Lebensqualität" einschließlich der Qualität des Privatlebens) in die Arbeitswelt zu integrieren.

Kann der Arbeitgeber die Work-Life-Balance beeinflussen?

Ja! Es gibt viele Möglichkeiten, die der Arbeitgeber diesbezüglich nutzen kann, darunter

- ein effektives und anpassungsfähiges Management der Arbeitszeitmodelle (Teilzeit, Home-Office, jährliche Tagespauschale anstatt 35-Stunden-Woche usw.),
- eine gewisse Flexibilität seitens der Führungsebene im Falle von Sonderwünschen (unbezahlter Urlaub, Ruhetage für die sogenannten "Brückentage" usw.),
- Leistungen, die nicht immer zwingend aber oft gern gesehen sind (Essensgutscheine (sog. „*Tickets restaurant*“), Firmenwagen der Oberklasse usw.).

Bestehen für den Arbeitgeber Risiken im Hinblick auf die Lebensqualität am Arbeitsplatz?

Ja, und sie sollten vermieden werden: Der Arbeitnehmer ist verschiedenen Risiken ausgesetzt, die auch gleichzeitig auftreten können (z. B. im Home-Office: Man kann sich in einer Situation der digitalen Dauererreichbarkeit befinden, während man gleichzeitig unter ernstzunehmender sozialer Isolation leidet), was in der Folge ein Risiko für den Arbeitgeber mit sich bringt. Dieser unterliegt stets eine Erfolgspflicht in Sachen Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die sich auf Aspekte wie Burnout, Leidensdruck auf der Arbeit, körperliche Beschwerden usw. erstreckt.

Es ist daher unerlässlich, sich intensiv mit der "QVT" („*Qualité de vie au travail*“ - Lebensqualität am Arbeitsplatz) zu befassen und gegebenenfalls die Arbeitnehmer und ihre Vertreter in Prozesse miteinzubeziehen.

10.07.2020

Qvive
Rechtsanwalts GmbH

qvive.com

Köln^D

Konrad-Adenauer-Ufer 71
D – 50668 Köln
T + 49 (0) 221 139 96 96 - 0 F +
49 (0) 221 139 96 96 - 69
koeln@qvive.com

Paris^F

50 avenue Marceau
F – 75008 Paris
T + 33 (0) 1 81 51 65 58 F + 33
(0) 1 81 51 65 59
paris@qvive.com

Lyon^F

10 –12 boulevard Vivier Merle
F – 69003 Lyon
T + 33 (0) 4 27 46 51 50 F + 33
(0) 4 27 46 51 51
lyon@qvive.com